

ires vorhabens vnd furnemens gegen den bischofen von Meissen als ainen fursten vnd mitglied des heylligen Rom. reichs genntzlich ab vnd zurue steen ꝛc. Datum Wienn den V tag Sept. anno ꝛc. im XXXVIII^{ten}.

In einem Postscript beantragt K. Ferdinand, dass neben dem Mandat an die genannten Fürsten noch ein strenger Befehl an das Kammergericht und dessen Fiscal erlassen und ihm zugesendet werde, domit gegen dem churfursten vnd herzog Hainrichen, so die — nit gehorsamen — an dem cammergericht zuabstellung ires vnbillichen furnemens furderlich procediert vnd verfaru werde.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1413. 1539. 25. Sept.

B. Johann VIII. gibt unter Vorbehalt die bereits früher (No. 1409) von ihm geforderte Zusicherung: Von gots gnaden wir Johannes bischof tzw Meissen bekennen, das wir uns mit den hochgebornen fursten hern Johans Fridrichen — Heinrichen vnd — Johans Ernsten gevettern vnd gebrudern hertzogen tzw Sachsen — guthlichen vereinigt haben des irthumbs halben, der tzwuschen iren gnaden vnd vns darumb vorgefallen was, das wir vf erfordern koniglicher Ma^t — gegen Wormbs uf den negsten gehaltenen tag geschickt — wiewol wir nhun auf ko. Ma^t erfordern als der nicht vngehorsam hat vermarckt werden wollen, solche schickung vnd keyner andern meynung gethan, haben wir doch iren gnaden vermittelst hienach beschribenem vorbehalt tzugesagt gereden vnd geloben mit diesem vnserm brife vor vns vnd vnseren nachkomen, do hinfuro einiche ader mher versamlunge der reichsstende von dem heiligen Rom. reich — beschrieben ader erfordert wirdet, ob wir auch gleich dartzw beschrieben vnd erfordert wurden, nicht tzwerscheinen nach durch die vnsern vns eins reichs standes antzumassen, sondern wir sollen von der erforderung vnd beschreibung — forderliche antzeigung thuen ꝛc. Wir haben aber — vns darneben vorbehalten, wo wir dieser sachen aller ader tzum theil beschwerunge hetten, vns an die Romische keyserliche Ma^t tzweclagen, vnd vor Irer Ma^t derhalben mit iren gnaden billichs außtrags tzwgewarthen, welchen vorbehalt aber ire gnaden nicht anders gewilligt, dann sovil ire gnaden nach gelegenheit der sachen schuldig vnd irer geburlichen notturfft hirinnen widerumb gentzlich auch vnuortzigen habenn. Des tzw vrkundt ꝛc. Geben vfm Stolpen dornstag noch Mathei ꝛc.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Siegel an einem Pergamentstreifen.

Hierauf ertheilten die genannten Herzoge dem B. Johann Sonnt. n. Dionysii (11. Oct.) einen „Reversbrief und versprachen ihn gegen kays. Mait. vnd dem reich zuuertreten, zuentnemenn vnd schadlos zuhalten“. Orig. ebendas.

No. 1414. 1539. 14. Oct.

K. Karl V. fordert den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Heinrich nach ausführlicher Darlegung der an ihn gelangten Beschwerdepuncte des Bischofs dringend auf, denselben als Reichsfürsten in seinen Ehren und Würden ungekränkt zu belassen. Diweyl nun solch ewer furnemen (wo dem also) vnns vnnd gemeinen stenden des hey. reichs so dordurch vmb souiehl geschwecht vnnd des in allen des reichs obliegen vnnd mitleydunge abtrag vnnd mangel haben wurden, gantz beschwerlich auch vnnleydlich vnnd vnns als Romischen keyser nit geburt, auch vnnsere wille vnnd meynunge nicht ist, des heylligen reichs stennde in minderunge vnnd abfahl zukommenn adder imandes wieder seine freyheytt vnnd altherkommen vnnd vber rechtlich erbiethen thatlicher weyß zubeschweren zulassen zugestatten: Demnach ermanen wir E.L. semptlich vnd sonnderlich von Ro^r key^r macht bey vormeydung vnnsere vnnd des reichs schwerer vnnnade vnd straff vnnd einer peen nemlich hundert marck lottigs goldes ernstlich gebietende vnd